

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0410/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 24.08.2023
		Verfasser/in: FB 45/100
Auswertung der strukturellen Überbelegungen in den Aachener KiTas in freier Trägerschaft im KiTa-Jahr 2022/2023		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.09.2023	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Er beschließt, die freiwillige Übernahme des Trägeranteils für Überbelegungsplätze (strukturelle, optionale und unterjährige, anlassbezogene) für Kindertagesstätten in Freier Trägerschaft ab dem KiTa-Jahr 2024/25 nicht weiter fortzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Am 24.08.2021 beschloss der Kinder- und Jugendausschuss – vorbehaltlich eventuell zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitteln – die Übernahme des Trägeranteils inklusive des gesetzlichen Zuschusses für insgesamt bis zu 70 „optionale“ und „unterjährige, anlassbezogene“ und darüber hinaus „strukturelle“ Überbelegungsplätze in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft pro KiTa-Jahr ab dem KiTa-Jahr 2022/23 für zwei Jahre – d.h. bis einschließlich des KiTa-Jahres 2023/2024.

Darüber hinaus bat er die Verwaltung, jährlich eine Auswertung vorzulegen (*siehe KJA-Vorlage: FB 45/FB 45/0108/WP18-1, in dieser Vorlage werden die drei o.g. Überbelegungsarten erläutert*).

s. Anlage 1

Daher wurde sowohl im Rahmen der Bedarfsplanung für das KiTa-Jahr 2022/2023 als auch für 2023/2024 neben dem gewünschten Platzangebot eine zusätzliche Abfrage bei den freien Trägern vorgenommen, ob und falls zutreffend, welche Betreuungsplätze in den Einrichtungen strukturelle Überbelegungen sein werden und welche Gründe für die Einplanung dieser Plätze vorliegen.

Eine Auswertung der Überbelegungen, die im Laufe des KiTa-Jahres tatsächlich in Anspruch genommen und belegt worden sind, kann bislang nur für das Jahr 2022/2023 vorgenommen werden. Da das KiTa-Jahr 2023/2024 erst zum 01.08.2023 begonnen hat, ist ein Abgleich der Planzahlen mit den tatsächlichen Belegungen noch nicht möglich.

2. Anzahl der gemeldeten, strukturellen Überbelegungen im Rahmen der Bedarfsplanung bei freien Trägern

	2022/2023	2023/2024	Differenz
Anzahl strukturelle ÜB gesamt	110	130	20
davon im U3-Bereich	30	37	7
davon im ü3-Bereich	80	93	13
davon GF I	49	0	-49
davon im U3-Bereich	3	4	1
davon im ü3-Bereich	46	45	-1
davon GF II	27	33	6
davon GF III	34	48	14

Für beide KiTa-Jahre wurde eine wesentlich höhere Anzahl an strukturellen Überbelegungen im ü3-Bereich eingeplant als im U3-Bereich: Bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft wurden ca. 73 % der strukturellen Überbelegungen im ü3-Bereich vorgesehen.

3. Gründe für die Einplanung der strukturellen Überbelegungsplätze in KiTas in freier Trägerschaft

Die Träger wurden im Rahmen der Abfrage darum gebeten, die Gründe zu benennen, aus denen eine Gruppe überbelegt werden sollte.

3.1 Für das KiTa-Jahr 2022/2023

Grund	Anzahl	% Anteil
Interner Wechsel U3 → ü3	58	64,45 %
Geschwisterkind	20	22,22 %
Aufgrund des zu erwartenden Bedarfs	4	4,45 %
Warteliste ist immer länger als die zur Verfügung stehenden Plätze	2	2,22 %
Entwicklung einer guten & ausgewogenen Altersstruktur in den nächsten Jahren	2	2,22 %
Schulrückstellung	1	1,11 %
Mitarbeiterkind	1	1,11 %
besonderer Bedarf an Betreuung & Verhinderung weiterer Bindungsabbrüche	1	1,11 %
Montessori-Pädagogik, Wohnort, Standort zukünftige Schule	1	1,11 %
Gesamt	90	100 %

Es wurde für 90 (von insgesamt 110) strukturelle Überbelegungsplätze in KiTas in freier Trägerschaft ein Belegungsgrund angegeben. Mit fast 65 % war der Hauptgrund ein interner Wechsel eines Kindes von einem U3- auf einen ü3-Platz, danach folgt mit ca. 22 % die geplante Aufnahme eines Geschwisterkindes. Von den insgesamt 89 KiTas in freier Trägerschaft lag für 77 eine Rückmeldung vor, dies entspricht einer Rücklaufquote von 86,52 %.

3.2 Für das KiTa-Jahr 2023/2024

(Stand: Platzmeldungen KiTa-Bedarfsplanung 2023/2024)

Grund	Anzahl	% Anteil
Interner Wechsel U3 → ü3	50	58,14 %
Geschwisterkind	21	24,42 %
Schulrückstellung	7	8,14 %
Aufgrund des zu erwartenden Bedarfs	5	5,81 %
Dauerhafter erhöhter Bedarf	2	2,33 %
Besonderer Betreuungsbedarf	1	1,16 %
Gesamt	86	100 %

Für das KiTa-Jahr 2023/2024 wurde für 86 (von insgesamt 130) strukturelle Überbelegungsplätze in KiTas in freier Trägerschaft ein Belegungsgrund angegeben. Wie schon im Vorjahr waren die Hauptgründe ein interner Wechsel eines Kindes von einem U3- auf einen ü3-Platz (mit ca. 58 %) oder die Aufnahme eines Geschwisterkindes (mit ca. 24 %).

Von den insgesamt 89 KiTas in freier Trägerschaft lag für 73 eine Rückmeldung vor, dies entspricht einer Rücklaufquote von 82,02 %.

4. Abgleich der gemeldeten Plätze mit den tatsächlichen Belegungen für das KiTa-Jahr 2022/2023

Für das zum 31.07.2023 beendete KiTa-Jahr 2022/2023 wurde über KiBiz Web ein Abgleich der Planzahlen mit den tatsächlichen Platzbelegungen vorgenommen. In KiBiz Web tragen die Einrichtungen monatlich die belegten Plätze ein. Die Daten bilden die Grundlage für die KiBiz-Förderung.

Die Auswertung ergab folgendes Bild:

- Von den insgesamt 89 Einrichtungen in freier Trägerschaft waren in 40 Einrichtungen zum Ende des KiTa-Jahres weniger Plätze belegt als gemeldet.
- Für 42 Einrichtungen wurden über die KiTa-Bedarfsplanung strukturelle Überbelegungen angemeldet. In Anspruch genommen wurden diese tatsächlich in 24 Einrichtungen, so dass von den 110 gemeldeten, strukturellen Überbelegungen lediglich 45 Plätze und damit unter 50% zum Ende des KiTa-Jahres belegt waren.
- Die Option von anlassbezogenen, unterjährigen Überbelegungen, in der Regel 1-2 Plätze/Einrichtung, wurde von 14 Einrichtungen in Anspruch genommen.

5. Schlussfolgerungen

5.1 Belegungsmanagement / Gesetzliche Regelung KiBiz

Wie unter Punkt 3 der Erläuterungen dargestellt, gibt es verschiedene Gründe, aus denen Träger bereits im Rahmen der Bedarfsplanung strukturelle Überbelegungen einplanen (müssen). Der mit Abstand häufigste Grund, den die Träger aufgeführt haben, ist die Einrichtung einer Überbelegung, um Bestandskinder mit Erreichen ihres 3. Lebensjahres auch weiterhin in der Einrichtung zu betreuen. Weitere Gründe sind z.B. die Aufnahme eines Geschwisterkindes oder der Verbleib eines Kindes in der KiTa aufgrund einer Schulrückstellung. Für eben diese Bedarfe hat der Gesetzgeber über die Regelungen des § 28 Abs. 2 KiBiz die Rahmenbedingungen geschaffen, über kleine strukturelle Anpassungen reagieren zu können. Es ist grundsätzlich zulässig, in jeder Gruppe eine Überschreitung der Regelgruppe von bis zu zwei Kindern (Überbelegung) vorzunehmen.

Überbelegungen dienen in solchen Fällen als ein flexibel einzusetzendes Instrument, um auf derartige Bedarfe reagieren zu können. Sie kompensieren mögliche Engpässe im Bereich des Belegungsmanagements und liegen demnach hauptsächlich im Interesse des Trägers zur Sicherstellung einer nachhaltigen Belegungsstruktur.

Strukturelle Überbelegungen sind – wie der Begriff bereits erkennen lässt und der § 28 Abs. 2 KiBiz auch impliziert –, ein dauerhaftes Element der KiBiz-Finanzierungssystematik. Es handelt sich um eine trägerorientierte und flexible Lösungsmöglichkeit im Rahmen des Belegungsmanagements und ist somit als Teil des „laufenden Geschäfts“ der Einrichtungen zu werten.

Im Falle der optionalen Überbelegungen, welche als „Puffer-Plätze“ im Einvernehmen zwischen Verwaltung und Träger bei einem auftretenden, dringenden Bedarf belegt werden sollten, waren sich Träger, Politik und Verwaltung einig, dass diese Überbelegungen „lediglich“ eine Übergangs- und Brückenlösung darstellen, bis ausreichend Plätze geschaffen sind.

5.2 Kaum Effekte auf einen positiven Platzausbau

Strukturelle Überbelegungen wurden und werden immer dann im Zuge der KiTa-Bedarfsplanung gemeldet und eingerichtet, wenn sich bereits frühzeitig bei der Planung der Plätze und Gruppenstruktur für das kommende Jahr ein Bedarf dafür abzeichnet. Diese Plätze wurden demnach auch bereits vor einer Beschlussfassung zur Übernahme der Trägeranteile in vergleichbarem Umfang von freien Trägern gemeldet, da sich die Gründe für die Einplanung von Überbelegungen regelmäßig aus den Platzbelegungen und Entwicklungen der Bestandskinder ergeben.

Die Auswertungen zeigen, dass zwar eine relevante Anzahl an strukturellen Überbelegungen gemeldet wurden, davon aber weniger als die Hälfte auch faktisch belegt war.

Ein wahrnehmbarer positiver Effekt auf den Platzausbau ist mit Übernahme der Trägeranteile für diese Plätze nicht eingetreten.

Optionale Überbelegungen wurden lediglich von 5 Einrichtungen im Umfang von insgesamt 7 Plätzen für das KiTa-Jahr 2022/2023 gemeldet, wobei lediglich in zwei Einrichtungen diese Plätze auch belegt wurden.

Auch für diese Art der Überbelegungen zeigt die Übernahme des Trägeranteils keinen positiven Effekt.

5.3 Fachkraftmangel

Der anhaltende Fachkraftmangel wirkt sich trägerübergreifend auf das Platzangebot und die Betriebsführung in vielen Einrichtungen aus. Immer wieder sind Träger gezwungen, ihr Angebot an die verfügbaren Personalressourcen anzupassen.

Die Ergebnisse unter Punkt 4 zeigen, dass in vielen Einrichtungen die gemeldeten Platzzahlen nicht in vollem Umfang belegt waren. Dies betrifft sowohl das „Regelangebot“ von Einrichtungen als auch gemeldete strukturelle Überbelegungen. Es ist davon auszugehen, dass dies u.a. auch dem Fachkraftmangel geschuldet ist, der voraussichtlich noch einige Jahre anhalten wird. In der Folge ist damit zu rechnen, dass Träger auch in den kommenden Jahren eher zurückhaltend in der Ausweitung ihres Platzangebots sein werden und die Anzahl an Überbelegungen auf ein Minimum beschränken werden.

5.4 städtische Haushaltslage

Bei der Übernahme der Trägeranteile für Überbelegungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Aachen. Wie zuvor beschrieben sind die positiven Effekte auf den Platzausbau sehr gering. Für das KiTa-Jahr 2022/2023 wurden auf Grundlage der im Rahmen der Bedarfsplanung gemeldeten strukturellen Überbelegungen (vor Endabrechnung) im Bereich der freien Träger zusätzliche Mittel i.H.v. rd. 96.000 € berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage ist aus Sicht der Verwaltung daher kritisch zu hinterfragen, ob die Fortführung einer Übernahme dieser Kosten als freiwillige Leistung der Stadt Aachen, wirtschaftlich vertretbar ist, wenn zeitgleich die damit verbundenen temporären „Ausbaueffekte“ weitestgehend ausbleiben.

6. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Wie zuvor erläutert, hat die freiwillige Übernahme der Trägeranteile für Überbelegungen kaum Effekte auf den Platzausbau im Bereich der KiTas. In Verbindung mit einem anhaltenden Fachkraftmangel ist davon auszugehen, dass sich dieser bereits geringe Effekt in den Folgejahren noch weiter minimiert. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Aspekte erscheint eine Fortführung der Trägeranteilsübernahmen auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zielführend, so dass die Verwaltung empfiehlt, die Übernahme der Trägeranteile für Überbelegungen ab dem KiTa-Jahr 2024/2025 nicht weiter fortzuführen.

Anlage:

Anlage 1: Vorlage aus 2021 (*FB 45/0108/WP18-1*) und dazugehöriger Beschluss

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0108/WP18-1
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 03.08.2021
		Verfasser/in: FB 45/100
Übernahme des Trägeranteils bei Einrichtung von optionalen und unterjährigen, anlassbezogenen Überbelegungen ab dem KiTa-Jahr 2022/2023 - Ergänzungsvorlage -		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.08.2021	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss beschließt, vorbehaltlich eventuell zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitteln, die Übernahme des Trägeranteils inklusive des gesetzlichen Zuschusses für insgesamt bis zu 70 optionale und unterjährige, anlassbezogene Überbelegungsplätze in Kindertagesstätten in Freier Trägerschaft pro KiTa-Jahr ab dem KiTa-Jahr 2022/23.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

4-060101-901-9, SK 53180000

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	54.473.800	54.473.800	186.878.700	186.878.700	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	-54.473.800	-54.473.800	-186.878.700	-186.878.700	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben		keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Mögliche zusätzlich entstehende Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend ermittelt werden.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49%)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Die Vorlage „Übernahme des Trägeranteils bei Einrichtung von optionalen und unterjährigen, anlassbezogenen Überbelegungen ab dem KiTa-Jahr 2022/2023“ (Vorlagen-Nummer: FB 45/0108/WP18) wurde dem Kinder- und Jugendausschuss in seiner Sitzung am 15.06.2021 zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich der in der Vorlage vorgeschlagenen Trägeranteilübernahme für zum einen optionale und zum anderen anlassbezogene, unterjährige Überbelegungen herrschte im Vorfeld Einvernehmen zwischen der Verwaltung und der Arbeitsgemeinschaft (AG) nach § 78 SGB VIII „KiTas und Kindertagespflege“. Ein Dissens bestand allerdings in der Übernahme bei den derzeit bestehenden strukturellen Überbelegungen in den Einrichtungen freier Träger.

Die AG § 78 versandte aufgrund dessen vorab eine entsprechende Stellungnahme an den Ausschuss, in der sie darum bittet, eine Entscheidung dahingehend zu treffen, dass der Trägeranteil auch für die strukturellen Überbelegungen übernommen wird (**Anlage 1**).

Der Ausschuss hat die Verwaltung beauftragt, bis zur Sitzung am 24.08.2021 eine Darstellung der möglichen Mehrkosten vorzulegen, wenn die Stadt Aachen – zusätzlich zu den optionalen und den anlassbezogenen, unterjährigen – auch den Trägeranteil für sämtliche, bestehende strukturelle Überbelegungen in den KiTas freier Träger übernehmen würde. Auch wird um eine Aussage gebeten, ob hierfür eine Deckungsmöglichkeit im Haushalt besteht.

2. Darstellung der voraussichtlichen Mehrkosten für die Stadt Aachen

Für eine Kalkulation der möglichen Mehrkosten wurden von Seiten der Verwaltung die Daten aus der aktuellen Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2021/2022 zugrunde gelegt. Anhand der dort ermittelten strukturellen Überbelegungen erfolgte – abhängig von Trägerart, Gruppenform und Stundenumfang des Platzes, eine Berechnung der sich gemäß KiBiz ergebenden Trägeranteile. Für die Übernahme der Trägeranteile bei strukturellen Überbelegungen in den KiTas freier Träger würden unter Einbezug der sondervertraglichen Regelungen nach aktuellem Stand zusätzlich und **jährlich** voraussichtliche Mehrkosten für den städtischen Haushalt in Höhe von rd. 45.000 Euro entstehen.

Deckungsmittel stünden im Rahmen der mittelfrisigen Finanzplanung nicht zur Verfügung und wären daher im Rahmen der Haushaltsberatungen zusätzlich einzustellen.

Die Mehrkosten für die Übernahme der Trägeranteile für optionale und anlassbezogene unterjährige Überbelegungen in Höhe von 62.700 Euro wurden bereits in der Vorlage vom 15.06.2021 dargestellt.

Zu beachten ist hierbei, dass die Kalkulation auf Grundlage der Daten aus dem KiTa-Jahr 2021/2022 lediglich den aktuellen Stand abbildet. Abhängig von den gemeldeten Platzzahlen für das jeweilige KiTa-Jahr, ändert sich die Anzahl struktureller Überbelegungen bei Freien Trägern und damit auch die Höhe der potentiellen Mehrkosten bei Übernahme des Trägeranteils für diese Plätze. Aufgrund der gesetzlichen Regelung, die Regelgruppenstärke um bis zu zwei Plätze pro Gruppe zu überschreiten, gibt es bei der Anzahl an Überbelegungen einen großen Spielraum.

Im Ergebnis handelt es sich somit bei der ermittelten Summe um keine verlässliche Prognose der Mehrkosten für den städtischen Haushalt über mehrere KiTa-Jahre hinweg. Sie bietet lediglich einen Orientierungswert für die weiteren Überlegungen.

3. Abgrenzung optionale und anlassbezogene, unterjährige Überbelegungen zu strukturellen Überbelegungen

Optionale Überbelegungen:

Die Platzkontingente werden im Zuge der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung mit gemeldet und gesondert gekennzeichnet. Für diese optionalen Überbelegungen ist (noch) kein kindbezogener Bedarf gegeben. Bei diesen Plätzen handelt es sich vielmehr zunächst um „Puffer“, die freigehalten werden sollen, um auf dringende Platznachfragen reagieren zu können, für die ansonsten kein Betreuungsplatz angeboten werden könnte.

Diese Plätze werden von Seiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger vergeben.

Anlassbezogene Überbelegungen:

Die Einrichtung von unterjährigen, anlassbezogenen Überbelegungen erfolgt im laufenden KiTa-Jahr als Reaktion auf ungeplante und dringliche Platzanfragen; der Bedarf kann sowohl vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule aber auch vom jeweiligen freien Träger ausgehen. Die Refinanzierung erfolgt im Rahmen der Endabrechnung nach dem betreffenden KiTa-Jahr.

Beide Überbelegungsarten sind Instrumente, mit Hilfe derer auf auftretende dringliche Platznachfragen reagiert werden kann. Die Bereitschaft der Freien Träger über diese Überbelegungsarten zusätzliche Betreuungsplätze bereitzustellen wird daher von Seiten der Verwaltung ausdrücklich begrüßt und eine Übernahme der Trägeranteile für diese Plätze befürwortet.

Der Einsatz dieser Instrumente ist jedoch befristet. Es handelt sich hierbei um Übergangslösungen, die genutzt werden sollen, bis ein adäquater Ausbau an Betreuungsplätzen erfolgt ist.

Demnach ist auch die Übernahme der Trägeranteile für diese Plätze befristet,

Strukturelle Überbelegungen:

Strukturelle Überbelegungen sind Plätze, die sich – wie der Name besagt – aus der Struktur bzw. der Belegung einer KiTa heraus ergeben.

In den meisten Fällen ergibt sich der Bedarf für eine strukturelle Überbelegung aus Bestandskindern der Einrichtung.

Als häufig auftretende Beispiele können hier genannt werden

- der längere Verbleib von Kindern aufgrund von Schulrückstellungen oder
- U3-Kinder der Einrichtung, die drei Jahre alt werden und auf einen ü3-Platz wechseln

Sofern die Einrichtung in diesen Fällen und bei regulärer Gruppenstärke nicht über ausreichend ü3-Plätze verfügt, werden in diesen Fällen strukturelle Überbelegungen gemeldet. Für diese Überbelegungen besteht ein kindbezogener Bedarf.

Der Gesetzgeber hat über die Regelungen des § 28 Abs. 2 KiBiz die Rahmenbedingungen geschaffen, auf solche Bedarfe zu reagieren.

Demnach ist es grundsätzlich zulässig, je Gruppe eine Überschreitung von zwei Kindern (Überbelegung) vorzunehmen.

Durch diese Planung der Gruppenstrukturen unter Anwendung dieser Regelung gelten die strukturellen Überbelegungen als Teil des „laufenden Geschäfts“ der Einrichtungen. Sie dienen in solchen Fällen als ein flexibel einzusetzendes Instrument, um auf derartige veränderte Bedarfe reagieren zu können. Andernfalls müssten in den o.g. Fällen Kinder, die eine Einrichtung bereits (z.Tl. mehrere Jahre) besuchen, die Einrichtung wechseln. Aus pädagogischer Sicht ist dies wenn möglich zu verhindern.

Im Gegensatz zu den o.g. Überbelegungsarten handelt es sich bei den strukturellen Überbelegungen nicht um eine Übergangslösung. Die o.g. Beispiele zeigen, dass es sich um wiederkehrende Situationen handelt, die sich aus den Bestandskindern der Einrichtung ergeben und damit unabhängig vom weiteren Betreuungsplatzausbau zu sehen sind. Bedarfe für strukturelle Überbelegungen werden sich demnach auch weiterhin ergeben, wenn gesamtstädtisch ein ausreichendes Platzangebot erreicht ist.

4. Einschätzung der Verwaltung

Aufgrund der vorgenannten Argumentation hält die Verwaltung an ihrer Einschätzung fest, dass für strukturelle Überbelegungen keine Trägeranteilübernahme befürwortet wird. Diese Überbelegungen liegen im Interesse des Trägers und kompensieren mögliche Engpässe im Bereich des Belegungsmanagements und sichern somit eine nachhaltige Finanzierung der betroffenen Einrichtung.

Weiterhin waren und sind sich Träger, Politik und Verwaltung einig, dass Überbelegungen „lediglich“ eine Übergangs- und Brückenlösung darstellen, bis ausreichend Plätze geschaffen sind.

Strukturelle Überbelegungen sind - wie es der Name schon sagt -, ein dauerhaftes Element der KiBiz-Finanzierungssystematik. Es handelt sich nicht um einen Fehler des KiBiz sondern um eine trägerorientierte Lösungsmöglichkeit im Rahmen des Belegungsmanagements.

Zu beachten ist, dass, sollte sich für eine Übernahme der Trägeranteile auch bei strukturellen Überbelegungen ausgesprochen werden, sich hieraus eine finanzielle Mehrbelastung ergibt, die dauerhaft entstehen wird und – abhängig von den gemeldeten Überbelegungen – jährlichen Veränderungen unterliegt.

Im Ergebnis hält die Verwaltung an ihrem Beschlussentwurf aus der Vorlage der letzten Sitzung sowie dem dort beschriebenen Vorgehen fest.

Anlage:

Anlage 1 – Stellungnahme der AG § 78 KiTas und Kindertagespflege vom 07.06.2021

An die Mitglieder im Kinder- und Jugendausschuss
Fraktion DIE LINKE
Verwaltungsgebäude Katschhof
52062 Aachen

Stellungnahme zum TOP Ö9 der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 15.6.2021 –
Übernahme des Trägeranteils bei Einrichtungen von optionalen und unterjährigen, anlassbezogenen Überbelegungen
ab dem Kita Jahr 2022/2023

Guten Tag zusammen,

die Mitglieder der AG 78 haben sich in der Sitzung vom 7.6.21 mit den Tagesordnungspunkten der o.g. Sitzung des Ausschusses befasst.

Zu TOP Ö9 möchten wir in einem Punkt eine abweichende Stellungnahme zum Vorschlag des FB 45 zur Beratung vorlegen.

Vorab möchten wir feststellen, dass wir der Vorlage insgesamt zustimmen. Die freien Träger der Stadt sehen sich mitverantwortlich dafür, ein ausreichendes und qualitativ gutes Betreuungsangebot für die Kinder in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege sicher zu stellen. So lange der Ausbau der Kitas noch nicht abgeschlossen ist, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Überbelegung der Gruppen, über die Sollstärke gem. KiBiz ein Kompromiss, den wir mittragen können. Bei der Erarbeitung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen sowie Kriterien gab es eine sehr große Übereinstimmung mit dem FB 45.

In der Vorlage erklärt der FB 45 auf Seite 6/6, dass die Übernahme von Trägeranteilen für Überbelegungen bei den so genannten „strukturellen Überbelegungen“ nicht gesehen wird. Das ist nach einstimmigen Beschluss der Mitglieder, bei Enthaltung der Vertretungen der städtischen Einrichtungen und des FB 45, nicht nachvollziehbar. Wir begründen dies wie folgt:

- Träger werden durch das KiBiz in eine strukturelle Überbelegung gedrängt, wenn mehr Kinder vom U3-Bereich in den Ü3 Bereich wechseln als Kinder in die Grundschule gehen. Dies wäre nur durch den Abschluss von befristeten Betreuungsverträge für U3-Kinder oder eine Kündigung der Betreuungsverträge beim Wechsel in den Ü3 Bereich lösbar. Im Interesse der Kinder und der Eltern will und macht das auch kein Träger/keine Kita. Es führt damit zu einem höheren Trägeranteil, den die freien Träger aber nicht verursacht haben und nicht gewollt haben.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Trägeranteile für die einzelnen Arten der Überbelegungen unterschiedlich behandelt werden sollen. Ein schlüssige Begründung fehlt unserer Erachtens.
- Die Bereitschaft der freien Träger, Überbelegungen zu ermöglichen, wird durch die Regelung, den Trägeranteil für die strukturelle Überbelegung nicht zu übernehmen, geringer sein.
- Sollten die Überbelegungen bei den freien Trägern nicht möglich sein, müsste die Plätze in anderer Weise geschaffen werden und würden auch hier die Übernahme von Trägeranteilen nach sich ziehen.

Wir bekräftigen noch einmal, dass wir bereit sind, Überbelegungen nach den Kriterien und je nach Rahmenbedingungen zu ermöglichen, um die Stadt Aachen bei der Erfüllung des Rechtsanspruches zu

unterstützen. Das kann aber nach unserem Dafürhalten, nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Eigenleistung der Träger führen. Wir bitten diese Überlegungen mit in die Beratung einzubeziehen und bitten um Übernahme des Trägeranteils auch bei den strukturellen Überbelegungen.

Freundliche Grüße – das Sprecher*innenteam
i.A.

gez. B. Konrath

H. Zohren

Kopie an FB 45 – Frau Sabine Fischer

Anlage

24. August 2023

Beschlussauszug

öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses
vom 24.08.2021

14.1 Übernahme des Trägeranteils bei Einrichtung von optionalen und unterjährigen, anlassbezogenen Überbelegungen ab dem KiTa-Jahr 2022/2023 - Ergänzungsvorlage -

Beschluss (geändert):

Der Kinder- und Jugendausschuss beschließt, vorbehaltlich eventuell zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitteln, die Übernahme des Trägeranteils inklusive des gesetzlichen Zuschusses für insgesamt bis zu 70 optionale und unterjährige, anlassbezogene und darüber hinaus strukturelle Überbelegungsplätze in Kindertagesstätten in Freier Trägerschaft pro KiTa-Jahr ab dem KiTa-Jahr 2022/23 für zwei Jahre. Er bittet die Verwaltung, nach einem Jahr jährlich eine Auswertung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:
Einstimmig.